

Gartenordnung des Kleingärtnerverein Riedberg e. V.

Gemäß § 3 Ziff. 7 der Satzung des Kleingärtnervereins Riedberg e.V. in der Fassung vom 03.01.2019 wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main, der Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V., der Hessischen Bauordnung, des Nachbarschaftsrechts in Hessen und der einschlägigen Rechtsvorschriften nachfolgende Gartenordnung erlassen:

§ 1 Der Kleingarten

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung

§ 3 Verhalten in der Kleingartenanlage

§ 4 Anpflanzung

§ 5 Pflanzenschutz

§ 6 Gemeinschaftseinrichtungen

§ 7 Bauliche Anlagen

§ 8 Gartenlaube

§ 9 Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

§ 10 Abfälle

§ 11 Tierhaltungen

§ 12 Fachaufsicht

§ 13 Schlussbestimmung

Grundlage der Gartenordnung

Grundlage dieser Gartenordnung ist die Satzung, der Pachtvertrag, das Bundeskleingartengesetz und die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main einschließlich aller Merkblätter, in der jeweils gültigen Fassung. Diese Gartenordnung des Kleingärtnervereins KGV Riedberg e.V. nimmt auf die vereinsspezifischen Belange Rücksicht und ergänzt die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main. Sofern diese Gartenordnung die Regelungen in der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main weiter einschränkt, gilt diese Gartenordnung des Vereins. In Zweifelsfällen hat die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main Gültigkeit, sofern hierzu eine Regelung in dieser Gartenordnung nicht besteht.

§ 1 Kleingärtnerische Nutzung

1. Gem. § 1 des BKleingG ist „ein Kleingarten ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten) und zur Erholung dient“.
2. Es gilt die Drittelteilung: Wenigstens ein Drittel der Gesamtfläche der Parzelle ist für die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf zu nutzen. Höchstens ein Drittel kann für die Zierbepflanzung und den Rasenbereich verwendet werden. Maximal ein Drittel dient der Nutzung u.a. als Grundfläche für die Laube bzw. andere zulässige bauliche Anlagen und Wege innerhalb der Gartenparzelle.
3. Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Das heißt Rasen und/oder Zierbepflanzung dürfen nicht Hauptbestandteil der Gartennutzung sein. Eine Nutzung des Gartens nur zur Erholung ohne die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen ist keine kleingärtnerische Nutzung. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
4. Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen und Rasen und Blumenwiesen.
5. Naturgemäße Anbauweisen sind zu fördern z.B. Gründüngung, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen. Zur Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt können Blumenwiesen angelegt werden, soweit sie nach der ihrer Lage gemeinverträglich sind. Der Garten darf nicht brach liegen oder verwildern.
6. Wege und Sitzplätze innerhalb der Parzelle sind weitgehend in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.
7. Zu betonierende Flächen sind vorher vom Vorstand zu genehmigen.
8. Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.
9. Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Eine Bewässerung sollte im Sommer nicht in der Zeit von 10:00 bis 16:00 Uhr erfolgen. Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln.
10. Jedes Mitglied ist verantwortlich, seinen Garten selbst oder in Gemeinschaft mit seinen Familienangehörigen zu bebauen. Bei außergewöhnlichen Umständen können nach Vereinbarung mit dem Vorstand fremde Personen zur Bebauung und Pflege herangezogen werden.

§ 3 Verhalten in der Kleingartenanlage

1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
2. Die jeweils gültigen, rechtlichen Vorschriften über Lärmschutz und Ruhezeiten sind einzuhalten.
3. Grillen in der Gartenparzelle ist mit der gebotenen Sorgfalt erlaubt. Starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
4. Verbrennen von Grünschnitt und Unrat ist nicht erlaubt.
5. Die Wege und Gemeinschaftsflächen der Anlage sind Gemeingut. Die an Gärten angrenzenden Wege sind von den Garteninhabern in Ordnung zu halten.
6. Als Einfriedungshecken sind die Heckenpflanzen entlang des Außenzauns der Anlagen sowie an den Grenzen zu Gemeinschaftsflächen zu verstehen. Diese sind auf Seite der Parzelle vom jeweiligen Pächter zu schneiden. Die Pflege der Außenseiten sowie die Begrenzung der Höhe wird in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt.
7. Die Umfriedung (Außenzaun) der Anlage ist stets von Anbringungen freizuhalten. Stangen, Gerüste, Spanndrähte usw. dürfen daran nicht befestigt werden.
8. Materialien dürfen nur am Eingang der Anlage abgeladen werden. Das abgeladene Material ist kurzfristig abzufahren. Ausnahmen genehmigt der Vorstand. Abladeplatz und beschmutzte Wege sind zu reinigen und die benutzten Vereinsgeräte in sauberem Zustand an den Standplätzen abzustellen.
9. Die Vorstandsmitglieder üben das Hausrecht aus. Ein vom Vorstand benannter Anlagenobmann kann den Vorstand vertreten.
10. In Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstandes das Recht, Gartenparzellen auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten, wenn Gefahr in Verzug besteht oder der Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen die Gartenordnung oder andere rechtliche Vorgaben besteht. Darüber hinaus ist das Betreten fremder Gärten ohne Genehmigung des Pächters verboten.

§ 4 Anpflanzungen

1. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.
2. Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung - bei Obstbäumen je nach ihrer Unterlage und am vorgesehen Standort - eine Größe von mehr als 6 m Höhe und mehr als 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
3. Für das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen in den Einzelgärten gelten die im § 38 ff. des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes genannten Grenzabstände entsprechend gegenüber anderen Einzelgärten und der gemeinschaftlichen Einrichtungen.
4. Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbars oder des Vereines zu beseitigen.
5. Kranke Gehölze und kranke Bäume sind mit Wurzeln zu entfernen.
6. Nadelgehölze (Koniferen) jeder Art sind im Kleingarten nicht erlaubt.
7. Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Gehölzpflanzungen auf Gemeinschaftsflächen, wie z.B. Vereinsplatz, Parkplatz etc. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
8. Die Festlegungen in einem Bebauungsplan oder einer behördlichen Genehmigung sind zu beachten.

§ 5 Pflanzenschutz

1. Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen.
2. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken. Nistmöglichkeiten sind zu schaffen.
3. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.
4. Bei ausgeprägtem Schädlingsbefall oder Pflanzenkrankheiten, die vom Kleingärtner nicht genau bestimmt werden können, ist vor der Bekämpfung ein Fachberater des Vereins oder der Vereinsvorstand zu Rate zu ziehen.

§ 6 Gemeinschaftseinrichtungen

1. Der Verein ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich.
2. Sie sind schonend zu behandeln und nach Benutzung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen oder zurückzugeben.
3. Jede Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die vom Verpächter (Stadt Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt wurden, darf nur mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters erfolgen.
4. Die Anlagenwege sind fachgerecht zu pflegen. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Der Verein kann im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Pächters Ausnahmen zulassen.
5. Die außerhalb der Anlageneinfriedung liegenden Grünflächen sind, soweit sie Bestandteil der Pachtfläche sind ordnungsgemäß zu pflegen.

§ 7 Bauliche Anlagen

1. Gemeinschaftsgebäude, Gartenlauben, Einfriedungen der Gesamtanlage und andere bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung dürfen - unabhängig von einer nach baurechtlichen und anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, sonstigen Entscheidung oder Anzeige - nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes errichtet oder wesentlich verändert werden. Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind durch den Pächter zu berücksichtigen.
2. Die baulichen Anlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu unterhalten.

§ 8 Gartenlauben

1. In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenlaube in einfacher Holzbauweise möglich. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleingG).
2. Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich des überdachten Freisitzes darf bei Gärten ab 200 m² die Größe von 24 m² nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10 % der Gartengröße. Darüber hinaus ist ein Dachüberstand von bis zu 0,30 m zulässig. Dachüberstände > 0,30 m gelten als überdachter Freisitz. Die größte Höhe einer Laube darf bei Pultdächern 2,75 m nicht überschreiten, gemessen vom mittleren Geländeniveau.
3. Die Unterkellerung und eine Feuerstätte in der Gartenlaube sind nicht zulässig.
4. Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, deren äußere Gestaltung und deren Standorte werden vom Verein im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters festgelegt. Dabei sollen die Laubentypen in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen übereinstimmen bzw. ähnlich sein, z. B. hinsichtlich der Abmessungen, der Dachneigung und des vorherrschenden Materials. Möglich ist auch die Verwendung einer Systemlaube, die nach den individuellen Wünschen des einzelnen Kleingärtners abgewandelt werden kann und dennoch ein harmonisches Gesamtbild sicherstellt. Gleiches gilt auch für den Bau von Gartenlauben in Eigenleistung, der grundsätzlich zu fördern ist.

§ 9 Sonstige bauliche Einrichtungen und andere Einrichtungen

1. Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen, z. B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern, unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
2. Erlaubt werden nicht dauerhaft errichtete Kinderplanschbecken gemäß der geltenden Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt und den zugehörigen Merkblättern.
3. Der Grenzabstand von Beeten beträgt grundsätzlich 50 cm, bei baulichen Anlagen von höher als 80 cm beträgt er 1 m.
4. Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.
5. Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m.
6. Grundsätzlich bedarf das Aufstellen eines Gewächshauses der Genehmigung durch den Vorstand. Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.
7. Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Foliendichtung) und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenem Umfang (max. Gesamtgröße 8 m², größte Tiefe 80 cm). Für die Absicherung der Biotope ist die Pächterin/ der Pächter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen.
8. Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 50 cm.
9. Freistehende Rankgerüste und nicht überdachte Pergolen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.
10. Für die Bevorratung von Regenwasser sind maximal zwei Regenwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils max. 1000l zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. Es sind Behälter zu verwenden, die für die Bevorratung mit Regenwasser geeignet sind, ausgeschlossen sind insbesondere: Betonbehälter, alte Badewannen, ausgediente Mineralöltanks, Schwimmbecken. Ein Mückenschutz ist anzubringen.

11. Nicht zulässig sind Sichtschutzeinrichtungen an zulässigen Einzäunungen, d.h. den Außeneinzäunungen, sofern sie nicht aus Pflanzen bestehen.
12. Einrichtungen des Immissionsschutzes sind mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters zulässig.
13. Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden. Insbesondere dürfen die Gräben nicht verrohrt, mit Erde, Abfällen oder sonstigen Materialien verfüllt oder mit Sträuchern/Bäumen bepflanzt werden.
14. Festinstallierte funktechnische Einrichtungen wie z. B: Antennen oder Parabolspiegel (Satellitenschüsseln) sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Gemeinschaftshäuser.
15. Das Bohren von Brunnen zur Entnahme von Grundwasser kann nur vom Vorstand im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde genehmigt werden.
16. Großspielgeräte (Schaukel, Rutsche etc.) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Trampoline sind nicht erlaubt aus Sicherheits- und Haftpflichtgründen.
17. Die Stromversorgung ist als Arbeitsstrom zugelassen. Elektrogroßgeräte wie z.B. Elektroherd, Geschirrspüler, Waschmaschine, Induktionsherd usw. sind nicht erlaubt. Das Aufstellen eines Kühlschranks ist erlaubt.

§ 10 Abfälle

Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß, und zwar außerhalb der Anlage zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art im Garten ist nicht zulässig. Für Fäkalien dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt werden. Zulässig ist das Aufstellen einer Biotoilette oder einer chemischen Trockentoilette (Campingtoilette) in der Gartenlaube. Die Entsorgung der chemischen Trockentoilette darf nur in die öffentliche Kanalisation oder in die vom Verein vorgesehenen Einrichtungen vorgenommen werden.

§ 11 Tierhaltung

1. Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden.
2. Hunde sind innerhalb der Anlage anzuleinen.
3. Die Besitzer haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
4. Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

§ 12 Fachaufsicht

1. Die Fachaufsicht für alle von der Stadt Frankfurt am Main verpachteten Kleingartenflächen obliegt dem Grünflächenamt. Das Grünflächenamt ist jederzeit berechtigt im Benehmen mit dem Verein Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage sowie die Einhaltung der Kleingartenordnung zu überprüfen.
2. Jeder einzelne Garten ist gut sichtbar am Zugang zur Parzelle durch den Pächter zu nummerieren.
3. Beauftragte des Hauptverpächters sind berechtigt in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Anlagen und Einzelgärten zu betreten. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Der Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden, erhebliche Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzungen abgestellt werden, sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.
2. Die vom Grünflächenamt herausgegebenen Merkblätter sind zu beachten.

Vorstehende Gartenordnung wurde am 23.09.2024 vom Vorstand erlassen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
2. Die bisherige Gartenordnung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Gartenordnung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
3. Alle in dieser Gartenordnung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Frankfurt am Main, den 23.09.2024

(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender) (Kassierer) (Schriftführer)